

# GESETZBLATT

407

## der Deutschen Demokratischen Republik

1952 |

Berlin, den 29. Mai 1952

| Nr. 6(7)

Tag	Inhalt	Seite
23. 5. 52	Gesetz über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik	407
23. 5. 52	Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik	408
23.5.52	Jugendgerichtsgesetz	411

### Gesetz über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

52 407 UB1  
O Ji. 5.52  
Hinweis  
VO 17.7.52  
(KoHeirien)  
52 109 Min Bl

Vom 23. Mai 1952

#### § 1

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus dem Ministerpräsidenten, sechs Stellvertretern des Ministerpräsidenten und achtzehn Ministern.

#### § 2

(1) Beim Ministerpräsidenten besteht die Staatliche Plankommission als Organ für die Ausarbeitung und für die systematische Kontrolle der Durchführung der Pläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft.

(2) Die Staatliche Plankommission besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und den Mitgliedern. Die Zahl der Stellvertreter und die Mitglieder werden vom Ministerrat bestimmt.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission nimmt an den Sitzungen des Ministerrates mit beschließender Stimme teil.

#### § 3.

(1) Beim Ministerpräsidenten besteht die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle als Organ für die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der Regierung.

(2) Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle nimmt an den Sitzungen des Ministerrates mit beschließender Stimme teil. §

#### § 4

(1) Siebzehn Minister leiten als Fachminister folgende Ministerien:

1. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

2. Ministerium des Innern
3. Ministerium für Staatssicherheit
4. Ministerium der Finanzen
5. Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau
6. Ministerium für Maschinenbau
7. Ministerium für Leichtindustrie
8. Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
9. Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
10. Ministerium für Handel und Versorgung
11. Ministerium für Arbeit
12. Ministerium für Gesundheitswesen
13. Ministerium für Verkehr
14. Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
15. Ministerium für Aufbau
16. Ministerium für Volksbildung
17. Ministerium der Justiz.

(2) Ein Minister steht dem Ministerrat für Zwecke der Koordinierung und Kontrolle zur Verfügung.

#### § 5

(1) Der Ministerrat bestimmt die Zahl der Staatssekretäre.

(2) Die Staatssekretäre werden vom Ministerrat ernannt.

#### § 6

(1) Der Ministerrat kann für bestimmte Aufgabengebiete Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich errichten.